

Allgemeine Mietbedingungen

Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Geschäftsvorgänge zwischen der DEKO FACTORY (im nachfolgenden Vermieterin genannt) und dem Mieter. Durch einen schriftlich erteilten Auftrag erkennt der Mieter unsere allgemeinen Mietbedingungen an.

Vereinbarungen, die seitens der Vermieterin von einem Mitarbeiter getroffen werden, der weder der Geschäftsführung angehört noch Generalbevollmächtigter ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Geschäftsführung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich alle Mietobjekte schonend und pfleglich zu behandeln. Dies beinhaltet auch sorgfältige Verpackung und ordnungsgemäßen Transport. Sollte die angemietete Ware nicht zum vereinbarten Termin zurückgebracht werden, müssen wir Ihnen eine Mietverlängerung bis zum dem Tag berechnen, an dem die Ware zurückgegeben wird. Die Mietobjekte mit allen ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der Vermieterin.

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

1.1. Die Vermietung von Gegenständen erfolgt nur aufgrund schriftlicher Auftragserteilung. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind schriftlich zu bestätigen. Die erteilten Aufträge werden mit schriftlicher Bestätigung für beide Seiten verbindlich.

1.2. Die Vermieterin behält sich einen Haftungsausschluss, im Falle höherer Gewalt oder in Fällen, in denen sie ohne grobes Verschulden an der Auslieferung gehindert ist, vor. Forderungen können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden. Ein weiterer Schadensersatzanspruch wegen Ausfall, oder Verzögerung einer Veranstaltung oder Produktion besteht nicht.

§ 2 Pflichten des Mieters

2.1. Der Mieter darf von den Mietgegenständen nur den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

2.2. Veränderungen an den Mietgegenständen sowie eine Weitervermietung an Dritte sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin gestattet.

2.3. Der Mieter verpflichtet sich zur sachgemäßen Benutzung des Leihartikels. Bei Unklarheiten hat sich der Mieter zur sachgemäßen Benutzung beim Vermieter zu informieren.

2.4. Die Gegenstände sind nach dem Gebrauch in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

2.5. Bei Selbstabholung verpflichtet sich der Vermieter zum vereinbarten Uhrzeit am Abholort zu erscheinen.

2.6. Der Mieter verpflichtet sich zum fachgerechten Transport mit Spanngurten, Schutzdecken, Folien etc., um unsachgemäßen Transport zu vermeiden. Die Ware ist jeder Zeit ausschließlich in geeigneten, geschlossenen Fahrzeugen zu transportieren.

2.7. Der Mieter verpflichten sich außerdem durch sorgfältige Aufbewahrung und schonenden Umgang der Materialien vermeidbare Beschädigungen zu verhindern.

2.8. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter Beschädigungen/Veränderungen des Leihgutes durch Eigenverursachung unverzüglich mitzuteilen und haftet in Höhe des Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwertes. Dies gilt nicht für Verschleißteile

2.9. Bei Lieferungen verpflichtet sich der Mieter zur Abnahme am Lieferort bzw. zum Zugang am Veranstaltungsort. Sollte nichts anderes vereinbart sein ist die Anlieferung bis zur 1. Tür, ebenerdig in der Lieferpauschale inbegriffen.

§ 3 Pflichten des Vermieters

3.1. Der Vermieter verpflichtet sich den Mietgegenstand zum vereinbarten Mietzeitraum dem Mieter in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen.

3.2. Je nach Vertragsinhalt verpflichtet sich der Vermieter den Mietgegenstand rechtzeitig zum Mietbeginn dem Mieter entweder bereitzustellen, zu liefern oder zu versenden.

§ 4 Mietdauer und Mietpreise

4.1. Alle Preise gelten ab DEKO FACTORY.

Die Mietpreise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei verspäteter Rückgabe erhöht sich der Mietpreis um die hinzugekommene Mietzeit.

4.2. Wenn der Mietartikel nach vertraglichem Ablauf des Mietzeitraumes nicht vom Vermieter benötigt wird ist eine Verlängerung des Mietzeitraumes möglich, die schriftlich vereinbart werden muss

4.3. Die Rücknahme der Mietgegenstände erfolgt nur während der Geschäftszeiten der Vermieterin oder nach Vereinbarung.

4.4. Wird eine Mietsache beschädigt, so ist dies unverzüglich vom Mieter zu melden. Die reguläre Miete wird bis zu dem Zeitpunkt berechnet, bis eine Schadensmeldung eintrifft. Diese kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 5 Haftung

5.1. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter, dessen Beauftragten oder die Transportperson trägt der Mieter das Risiko für den Untergang oder eine Verschlechterung der Mietgegenstände, gleichgültig durch wen verursacht und ohne das es auf ein Verschulden des Mieters ankommt. Die Gefahrtragung endet mit der Rückgabe der Mietgegenstände an die Vermieterin.

5.2. Die Mietsachen sind nicht von der Vermieterin versichert. Die Mietgegenstände sind durch den Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern.

5.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung des Mietobjekts durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten oder durch sonstige Personen verursacht werden.

5.4. Bei Beschädigung oder Verlust der Mietobjekte, werden die Kosten der Reparatur bzw. der Wiederbeschaffungswert, zuzüglich zu dem Mietpreis, in Rechnung gestellt. Sämtliche Maßnahmen hierzu werden vom Vermieter in Auftrag gegeben.

Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben. Auf Vorschäden kann sich der Mieter nur berufen, wenn diese im Mietvertrag Erwähnung finden.

5.5. Darüber hinaus trägt der Mieter die Beweislast dafür, dass eine bei Rückgabe der Mietsache festgestellte Beschädigung nicht während der Mietdauer entstanden ist.

§ 6 Anmietung von Sonderobjekten

6.1. Die Anmietung von Pflanzen beinhaltet angemessenes gießen der Pflanzen während des Mietzeitraumes. Sie sind weiterhin angemessen aufzubewahren und dürfen nur für den Zeitraum der Veranstaltung ohne Tageslicht stehen.

6.2. Für Textilien, Kerzenständer, Spiegelkugeln werden im Falle einer Verschmutzung oder starker Geruchsbeeinträchtigung (Rauch, Essen, etc.) die Reinigungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.3. Bei Anmietung von Bildern und Drucken liegt die Pflicht der Beschaffung von zugehörigen Bildrechten auf Seiten des Mieters. Der Vermieter kann nicht für daraus entstehende Forderungen seitens Dritter haftbar gemacht werden.

Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn der Mieter Lizenzen von der Vermieterin erwirbt.

6.4. Bei Mietobjekten mit Stromanschluss oder mechanischem Betrieb übernimmt der Vermieter keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden. Elektrische Geräte werden als Dekorationsobjekt vermietet. Die Mietobjekte mit Stromanschluss werden vom Vermieter einer Sicht- und Elektronik-Prüfung unterzogen Jedwede Haftung für eventuelle Schäden schließt der Vermieter hierdurch aus.

§ 7 Transport

7.1. Die Vermieter stellt die Gegenstände am Abholort bereit. Die ordnungsgemäße Verladung obliegt dem Mieter. Transportfahrzeuge müssen zum Transport der Mietgegenstände geeignet sein. Der Mieter ist verpflichtet, ausreichendes Personal zur Be- und Entladung bereit zu stellen.

7.2. Auf Anfrage liefert der Vermieter Artikel aus, die Lieferung wird gesondert berechnet.

§ 8 Zahlung

8.1. Rechnungsbeträge sind sofort mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

8.2. Der Mieter gerät spätestens in Verzug, wenn ab Zugang der Rechnung der Rechnungsbetrag nicht mit Ablauf von 30 Tagen ausgeglichen ist und hat an die Vermieterin Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

8.3. Rechnungen bis zum Wert € 150,00 sind bei Abholung/Lieferung bar zu entrichten.

8.4. Alle Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

8.5. Vorbestelltes und reserviertes Mietgut, das nicht abgenommen oder abgeholt wird, muss dem Besteller voll in Rechnung gestellt werden. Ist eine anderweitige Vermietung möglich, so wird dieser Betrag verrechnet.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Friedberg/Hessen.

Unter Kaufleuten ist Gerichtsstand Friedberg.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.